

In diesem Zusammenhang nimmt die Bedeutung der publizistischen Tätigkeit zu. Die Beilage „Die Konfliktkommission“ in der Gewerkschaftszeitung „Tribüne“, die Schriftenreihe „Arbeitsrecht“, die arbeitsrechtlichen Informationen einiger FDGB-Bezirksvorstände u.a.m. stellen wertvolle Arbeitsmaterialien dar. Erfahrungsaustausche, Rechtskonferenzen, Zusammenarbeit in bestimmten Fragen der Leitungstätigkeit und andere Methoden der gemeinsamen oder auch getrennten Arbeit in der Öffentlichkeit sind ebenfalls für die Förderung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts nützlich. Besonders die Mitglieder der Konfliktkommissionen weisen immer wieder darauf hin, in welchem hohem Maße publizierte Gerichtsentscheidungen, Gesetzeserläuterungen, Artikel in der Presse, Schulungen usw. ihre Arbeit unterstützen und fördern.

Das ökonomische System des Sozialismus mit der vollständigen Ausarbeitung und Durchsetzung von Systemregelungen sowie die Tätigkeit der Gewerkschaften, vor allem im Produktionsprozeß, machen das sozialistische Arbeitsrecht zum Kern der Rechtstätigkeit der Gewerkschaften, ihrer Hilfsorgane und der Konfliktkommissionen. Daraus ergibt sich, daß sich die Öffentlichkeitsarbeit besonders auf diesen Bereich konzentrieren muß.

Zur vorbeugenden Tätigkeit der Gewerkschaften

Die Erfahrung zeigt, daß der Personenkreis, der in den Betrieben Rechts- und Moralnormen verletzt, mit dem, der kriminelle Handlungen begeht, in vielen Fällen identisch ist. Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwalt, Volkspolizei, den örtlichen staatlichen Organen, den Gewerkschaften und den Konfliktkommissionen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für Erfolge in der vorbeugenden komplexen Bekämpfung der Kriminalität. Mit Unterstützung seitens der Gewerkschaftsorganisationen in den Betrieben und der Konfliktkommissionen können labil erscheinende Werktätige am günstigsten durch Arbeitskollektive, insbesondere Gewerkschaftsgruppen, und durch die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ in den Brigaden erzieherisch beeinflusst und so vor Gesetzesverletzungen bewahrt werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Wiedereingliederung Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben. Die Vorbeugung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung Straffälliger ist Bestandteil der gewerkschaftlichen Arbeit mit den Menschen. Die gewerkschaftlichen Leitungen und Vorstände unterstützen die verantwortlichen staatlichen Organe bei der Wiedereingliederung straffällig Gewordener in das gesellschaftliche Leben, indem sie Mitarbeiter dafür gewinnen, sich um den Straftatlassenen Werktätigen zu kümmern, und vor allem Einfluß auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nehmen. Insbesondere die Gewerkschaftsgruppen sind um die sozialistische Erziehung des betreffenden Werktätigen bemüht.

Auch die Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug erfordert das Zusammenwirken der Gerichte mit den gewerkschaftlichen Organisationen, um den Erziehungsprozeß voll zur Wirkung zu bringen.

Die Erziehung aller Werktätigen zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts sowie der Moralnormen der sozialistischen Gesellschaft, die Durchsetzung des sozialistischen Rechts als Bestandteil der Arbeit mit den Menschen und der Leitungstätigkeit, eine kontinuierliche analytische Tätigkeit auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts, die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen sowie für Konflikte im Zusammenleben und -arbeiten der Werktätigen — das

sind die Fragen, die noch stärker in den Mittelpunkt der Arbeit der staatlichen Leiter, aller leitenden Mitarbeiter der Betriebe und der Gewerkschaftsorganisationen rücken müssen.

In der Leitungstätigkeit ist vor allem von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Jeder Leiter muß sein Arbeitskollektiv genau kennen. Er darf sich nicht auf die betriebliche Umwelt beschränken, sondern muß auch die persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die Beziehungen der Menschen untereinander kennen. Große Aufmerksamkeit muß vor allem denjenigen Werkstätigen gelten, die labil erscheinen, in den Arbeitsleistungen Zurückbleiben, oft den Arbeitsplatz wechseln, wenig Beständigkeit aufweisen und es mit Arbeitsmoral, -disziplin und -Ordnung nicht so genau nehmen. Mit kameradschaftlicher Hilfe des Kollektivs und der Gewerkschaftsorganisation können solche Werkstätigen rechtzeitig vor Gesetzesverletzungen bewahrt werden.

2. Die Leitung der ökonomischen Prozesse hat nur dann eine gute Qualität, wenn sie Ordnung und Sicherheit sowie eine hohe Arbeitsdisziplin als selbstverständlich voraussetzt.

3. Die Leitungstätigkeit muß sich auch auf die Entwicklung und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werkstätigen erstrecken. Im Rahmen einer umfassenden kontinuierlichen politisch-ideologischen Erziehungsarbeit sind allen Werkstätigen, insbesondere aber den leitenden Mitarbeitern, Rechtskenntnisse durch die Erläuterung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie durch die Auswertung von Beschlüssen und Empfehlungen der Konfliktkommissionen und von gerichtlichen Entscheidungen zu vermitteln, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsbereich von Bedeutung ist.

4. Die Durchsetzung der Grundprinzipien des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung, eine hohe Arbeitskultur, gute Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit sowie eine vorbildliche Arbeitsorganisation sind die Voraussetzungen dafür, daß die Werkstätigen täglich und kontinuierlich ihre Planaufgaben erfüllen können. Sie sind zugleich Voraussetzungen für sozialistische zwischenmenschliche Beziehungen ohne Konflikte und Rechtsverletzungen.

Zur Mitgestaltung des sozialistischen Rechts durch die Gewerkschaften im Prognosezeitraum

In Abschn. VIII der Thesen „20 Jahre Deutsche Demokratische Republik“ heißt es:

„Das Wesentliche am entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus ist, daß alle Seiten des gesellschaftlichen Prozesses in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit, Verflechtung und Einheit verstanden und praktisch angepackt werden ... Das entwickelte gesellschaftliche System ist ein großes harmonisches Ganzes. Die Planung für einen längeren Zeitraum wird aus der Prognose der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Wissenschaft, Technik, Bildung und Kultur bis 1980 abgeleitet.“

Das verlangt, daß wir uns auch auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts auf die Entwicklung im nächsten Jahrzehnt vorbereiten und daß wir analysieren, in welchen Bereichen des sozialistischen Rechts durch die weitere Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus Ergänzungen, Veränderungen, Zusammen- oder Neufassungen von Gesetzen, Verordnungen usw. erforderlich werden. Auf lange Sicht müssen wir die Forschungsarbeit auf diesem Gebiet, die Zusammenarbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe sowie die eigene Leitungstätigkeit gestalten.